

## 1. Die Geschichte der Ablieferung von Pflichtexemplaren bis 1824

Da diese Darstellung die Ablieferung der Pflichtexemplare in Nordrhein-Westfalen zum Inhalt hat, die mit der Königl. Kabinettsorder vom 28. Dezember 1824 beginnt, kann die Vorgeschichte nur als knappe Einleitung referiert werden, ohne den Ehrgeiz, hier neue Quellen zu erschließen.<sup>1)</sup>

Der gesetzlich geregelte Anspruch des Staates und seiner Einrichtungen bzw. der Kirche auf Freistücke von Druckerzeugnissen ist fast so alt wie die Erfindung der Buchdruckerkunst durch Gutenberg. Er ist von Anfang an keine ausschließlich deutsche Eigentümlichkeit, sondern in den meisten Kulturstaaten anzutreffen. Doch sind die Gründe für die Pflichtablieferung nicht zu allen Zeiten und nicht in jedem Fall die gleichen gewesen. Schon im 16. Jahrhundert haben sich vier sehr unterschiedliche Arten von Pflichtexemplaren herausgebildet: 1. das Zensorexemplar, 2. das Privilegienexemplar, 3. das Urheberschutzexemplar und 4. das Bibliotheks- oder Studienexemplar.

Die frühesten Belege finden sich für die Zensorexemplare. Ansätze staatlicher oder kirchlicher Zensur kennen wir schon aus dem Altertum und dem Mittelalter, zur vollen Entfaltung kam das Zensurwesen aber erst nach der Erfindung der Druckkunst mit beweglichen Lettern. Be-

deutung erlangte vor allem die Präventivzensur, das heißt, *vor* dem Druck mußte das Manuskript dem Zensor vorgelegt werden, der es auf seine Rechtgläubigkeit usw. überprüfte. Die Bescheinigung über die erfolgte Zensur mußte mit dem Namen des Zensors am Anfang des Werkes abgedruckt werden. Der Zensor bzw. das Zensurkollegium erhielt nach Fertigstellung des Druckes ein oder mehrere Exemplare desselben, um überprüfen zu können, ob keine nachträglichen Änderungen am Text vorgenommen worden waren. Gleichzeitig dienten diese Exemplare als Teil der Entschädigung des Zensors für seine »Mühewaltung«. Die frühesten Beispiele kirchlicher Präventivzensur finden sich 1475, eine staatliche Zensur begegnet uns zuerst im Wormser Edikt von 1521 zur Abwehr der reformatorischen Bewegung. Da die Zensorexemplare für gewöhnlich zur Entlohnung des Zensors zählten, sind sie den Bibliotheken nur zum kleinsten Teil zugute gekommen.

Etwas ergiebiger waren da schon die Privilegienexemplare. Privilegien im Zusammenhang mit Druckwerken konnten von den Landesherren für zwei verschiedene Vorgänge erteilt

1) Benutzt wurden für dieses Kapitel neben den Rekskripten des 18. Jahrhunderts vor allem Franke 1889, Flemming, Treplin-Kirchner und Kirchner 1981.

werden, entweder für den Gewerbebetrieb des Druckers und Buchhändlers (sogenannte Betriebsprivilegien) oder für die Gewährung eines Schutzes gegen unberechtigte Vervielfältigung, also gegen Nachdruck (sogenannte Verlagsprivilegien); letztere wiederum entweder für ein einzelnes Werk oder für sämtliche Werke des Privilegierten (sogenannte Generalprivilegien). Ein erstes Betriebsprivileg für einen ausschließlichen Druckereibetrieb ist aus dem Jahre 1469 bekannt.<sup>2)</sup> Das früheste Verlagsprivileg, das in Deutschland nachweisbar ist, erhielt Conrad Celtis 1501 für die Herausgabe der Werke der Hroswitha von Gandersheim. Solche zeitlich befristeten Privilegien wurden vom Kaiser für das ganze Reich und von den Landesherren für ihr Territorium verliehen. Als Gegenleistung wurden wieder Freixemplare gefordert, von denen aber auch nur wenig den Bibliotheken zuflöß. So mußten in Sachsen die Verleger und Drucker seit 1612 von allen privilegierten Büchern bis zu 20 Exemplare abliefern, von denen nur eines für die kurfürstliche Bibliothek bestimmt war und oft genug nicht dorthin gelangte.<sup>3)</sup>

Jahrhundertlang war nur durch die Verlagsprivilegien auch ein Urheberschutz für die privilegierten Werke gegeben. Ein allgemeiner Urheberrechtsschutz entwickelte sich erst in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Auch er war zu meist mit der Abgabe eines Kontrollstückes verbunden.

Das Bibliotheksexemplar als die vierte Form des Pflichtexemplars und die einzige, die heute

in der Bundesrepublik Deutschland noch eine rechtliche Grundlage hat, stand in seiner Geschichte oft in einer praktischen Verbindung mit Zensur, Privilegienwesen und Urhebergesetzen, zunächst dadurch, daß in einigen Ländern zu gewissen Zeiten vom Zensor usw. eingeforderte Exemplare an die Bibliotheken weitergegeben wurden, häufiger jedoch dadurch, daß in den Zensur- und Privilegiengesetzen gleichzeitig *auch* die Abgabe von Pflichtexemplaren an Bibliotheken geregelt wurde, ohne daß dadurch ein rechtssystematischer Zusammenhang zwischen beiden bestanden hätte. Die heutigen Pflichtexemplare sind also keineswegs die illegitimen Kinder der Zensur, schlimmstenfalls ihre Stiefbrüder. Doch hat es ihnen sehr geschadet, daß sie bis ins 19. Jahrhundert hinein immer wieder zusammen mit der unbeliebten Verwandtschaft genannt wurden. Preußen bietet dafür ein Paradebeispiel.

Die erste gesetzliche Bestimmung zur Ablieferung von Bibliotheksexemplaren aus kulturpolitischen Gründen findet sich in einem Generalprivileg des französischen Königs Franz I. aus dem Jahre 1538. — Eines der frühesten und in seiner Argumentation höchst beachtlichen Zeugnisse in Deutschland ist das Memorandum der kaiserlichen Zensur-Deputierten an den Rat der Stadt Frankfurt vom Jahre 1621, das hier leider nur im Auszug wiedergegeben werden kann. Die Deputierten schlugen vor, daß in den Fällen, wo auswärtige Verleger in Frankfurt drucken lassen, Verleger wie Drucker je ein Bi-

2) Flemming, S. 8 f.

3) Franke 1889, S. 80-82

bibliotheksexemplar liefern sollten. Die Abgabe galt als zumutbar, da die Verleger, indem sie gleich am Messe- und Hauptumschlagplatz Frankfurt drucken ließen, Fuhrlohn, Zoll und andre Unkosten sparten, während die Frankfurter Drucker auf diese Weise zusätzliche Geschäfte machten. Geschädigt wäre sonst nur die Stadt Frankfurt, der die Zollgebühren entgingen. Von den abgelieferten Exemplaren sollte »das eine bey der Bibliothec behalten, das andre aber gegen andere Exemplarien vertauscht werden«. Doch wäre eine genaue Buchführung nötig, »darmit solche Exemplaria nit anders wohin kämen«. Die Druckereien sollten auch von den anderen Druckerzeugnissen ein oder zwei Exemplare abliefern; das wäre auch den Verlegern »nit beschwerlich, weil sie eine grosse Anzahl, vnd gemeinlich 1200 Exemplar trucken lassen, daruon sie zweyer Exemplarien gar wol entbehren (?) können. Vnd ob auch schon ein Exemplar Ihrem Anschlag nach vmb 5.6.10 vnd mehr gulden verkaufft wird, so kostet es sie doch an Pappier vnd truckerlohn nit wol die helfft, vnd langsam darüber, Solte es dann zu hoch lauffen, köndte es dahin gerichtet werden, das ... Ihnen das Pappier vnd truckerlohn bezahlt würde. Durch diese mittel kann die Bibliothec in kurtzer Zeit ... vmb ein merckliches vermehrt vnd gebessert werden.« Bei Verlegern, die nicht in Frankfurt drucken ließen, sollte man versuchen, die Verlagserzeugnisse zum halben Preis zu erhalten oder aber im Tausch gegen das zweite Pflichtexemplar.<sup>4)</sup> Erst mehr als zweihundert Jahre später wird man ähnlich differenzierte Überlegungen über Zumutbarkeit der Pflichtexemplare, Herstellungs-

kosten und - höchst erstaunlich! — Erstattungsmöglichkeiten bei teuren Werken anstellen.

Das Zeitalter der Pflichtexemplare für Bibliotheken begann in Preußen 1699. Eine Belieferung der Kgl. Bibliothek in Berlin mit Zensur-exemplaren hat es nach den bis jetzt bekannten Quellen nie gegeben. Wohl sind gelegentlich Privilegienexemplare in die Bibliothek gelangt. Der früheste Beleg hierfür stammt aus dem Jahre 1668 und betrifft Exemplare, die für die Privilegierung von Carpzows Werken an die Kgl. Bibliothek zu liefern waren.<sup>5)</sup>

Um diesen offenbar sehr sporadischen Zuwachs auf eine solidere Basis zu stellen, beantragte die Kgl. Bibliothek, daß auch für Preußen eine Bestimmung erlassen werden sollte, wie sie bekanntlich in Frankreich schon lange galt. Kurfürst Friedrich III. erließ daraufhin am 6./16. Oktober 1699 aus Carzig in der Neumark einen Befehl an den Wirklichen Geheimen Rat von Schwerin, in dem es recht pauschal heißt: »Wir finden auch billig, dass von allen in Unseren Landen ausgehenden Büchern ein oder ein paar exemplaria jedesmahl in die Bibliothec abgegeben werden ...« Verfügungen an die Regierungen vom 26. Oktober 1699 setzten dann die Zahl der Pflichtexemplare auf zwei fest.<sup>6)</sup> Hohe kulturpolitische Ideale haben damals weder die Bibliothekare noch ihren Landesherren bewegt, sondern schlicht der Wunsch, in dem verarmten Preußen wenigstens die Kgl. Bibliothek

4) Franke 1889, S. 18-20

5) s. Kirchner 1981, S. 180

6) Franke 1889, S. 40



in Berlin einigermaßen zureichend auszustatten, ohne dafür Geld ausgeben zu müssen. Das zweite Pflichtexemplar war auch hier wohl für Tauschzwecke gedacht.

An dieser Stelle muß auf eine sehr merkwürdige Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis hingewiesen werden. Das späte 17. und das 18. Jahrhundert sind auch in Brandenburg-Preußen das Zeitalter des Absolutismus. Nie wieder vereinigte der Monarch in seiner Person eine solche Machtfülle wie damals. Zudem wird das 18. Jahrhundert in Preußen von zwei bedeutenden Königen geprägt, deren außerordentliches Geschick bei der Reorganisation des Staates und dem Aufbau eines modernen, effektiven Beamtentums auch von ihren Gegnern anerkannt wird: Friedrich Wilhelm I. (1713 – 1740) und seinem Sohn, Friedrich dem Großen (1740 – 1786). Und doch haben selbst diese beiden Herrscher es nicht vermocht, die preußischen Verleger zu einer auch nur einigermaßen geregelten Abgabe der Pflichtexemplare zu bewegen. In ermüdender Gleichförmigkeit reihen sich im 18. Jahrhundert die Verfügungen und Ermahnungen.

Schon am 20. Februar 1701 mußte der Erlaß von 1699 erneuert werden, »da ihm schlecht und fast gar nicht nachgelebet wird«. Weitere Wiederholungen folgten am 24. Dezember 1712, 26. Juli 1718, 22. Oktober 1723 und 28. August 1726. Auch angedrohte Geldbußen bewirkten nichts, und am 9. Oktober 1730 mußten die Berliner Bibliothekare melden, daß unter allen preußischen Verlagen nur die Buchhandlung des hallischen Waisenhauses in Berlin abliefern. Wieder folgte eine ernste königliche

Mahnung, die am 24. Januar 1739 wiederholt werden mußte.<sup>7)</sup>

Obwohl die Verleger schon die anbefohlene Abgabe von zwei Pflichtexemplaren nicht befolgten, wurde am 2. November 1737 die Zahl auf drei erhöht durch ein »Rescript, daß von allen publicirten Büchern und Schriften ein Exemplar an die Königl. Bibliothek nach Königsberg in Preussen eingesandt werden ... solle«. Von der Ablieferung ausgenommen waren nur »Programmata, Carmina und Leichen-Predigten«. Die Verordnung mußte am 7. April 1755 erneuert werden und dann wieder am 17. Oktober 1763, da seit 1756 nichts mehr eingesandt worden war. Durch zwei verschiedene Reskripte vom 29. März 1765 mußten die drei Oberamts-Regierungen in Schlesien und der Berliner Magistrat daran erinnert werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Pflichtexemplare für die Berliner Bibliothek eingeliefert wurden. Als Ablieferungstermine wurden festgesetzt jeweils 14 Tage nach der Leipziger Oster- und der Leipziger Michaelis-Messe. Ablieferungspflichtig waren nicht nur die »Buchführer« [hier = Verleger] mit ihren »Verlags-Büchern«, sondern auch die Buchdrucker, die »von denen Büchern, so bey ihnen auf andere, als der Buchführer Unkosten gedruckt werden, ein wohl conditionirtes Exemplar zu Unserer Bibliothec ... abzuliefern« hatten.<sup>8)</sup> Die Drucker sollten also ein Exemplar von allen Schriften abliefern, die bei ihnen gedruckt, aber nicht in einem ab-

7) Chronologie nach Franke 1889, S. 40 f.

8) Reskript an den Berliner Magistrat vom 29. März 1765

lieferungspflichtigen Verlag erschienen waren. Damit konnten sowohl im Selbstverlag erschienene wie von einem nichtpreußischen Verleger in Preußen in Druck gegebene Schriften gemeint sein. Die Forderung »wohl conditionirte«, d. h. einwandfreie und vollständige Exemplare zu liefern, findet sich in beiden Reskripten, verbunden mit der Bemerkung, daß diejenigen, von welchen »ein Mangelhaftes Exemplar abgeliefert würde, gehalten bleiben, nach geschehener Entdeckung des Defects dasselbe gegen ein anderes vollständiges einzutauschen«.<sup>9)</sup>

Ein Reskript ähnlichen Inhalts erging am 13. April 1765 an die Universitäten Königsberg, Frankfurt (Oder), Halle und Duisburg. Und schließlich wurde in diesem besonders »pflichtbewußten« Jahr 1765 am 17. Juni noch ein Reskript ausgegeben, daß alle für die Schloßbibliothek in Königsberg bestimmten Pflichtexemplare »als wahres Fürsten-Guth, von allem Zoll-Licent und andern Abgaben frey bleiben müssen«.

Die Reskripte vom März und April 1765 waren brauchbarer als ihre zahlreichen Vorgänger, da sie genauere Angaben über die Ablieferungspflichtigen, die Beschaffenheit des Ablieferungsgutes und die Ablieferungstermine machten. Doch ein umfassendes, alle wesentlichen Gesichtspunkte behandelndes und für die gesamte Monarchie gültiges Gesetz enthielt erst das Reskript vom 28. September 1789. Da in dem folgenden Kapitel immer wieder auf dieses Gesetz zurückgegriffen und aus ihm zitiert wird, können wir hier auf eine eingehende Behandlung verzichten. Nur der Aufbau sei kurz

skizziert: Die Einleitung erörterte (erstmal!) Sinn und Zweck der Pflichtexemplarabgabe und stellte den Bezug zu den früheren Reskripten her. Auffällig ist allerdings, daß nur von der Ablieferungspflicht an die Berliner Bibliothek gesprochen und die Schloßbibliothek in Königsberg mit keinem Wort erwähnt wurde. — § 1 behandelte die Ablieferungspflicht der Verleger; § 2 die Ablieferungspflicht der Drucker; § 3 definierte genauer, wovon Pflichtexemplare geliefert werden mußten und was ablieferungsfrei war; § 4 setzte die Ablieferungstermine fest; § 5 enthielt die Strafbestimmungen und § 6 gewährte eine Schonfrist für die bisher Säumigen, die sich aber nun auf Grund dieses Reskripts entschlossen hatten, ihre seit 1765 erschienenen Schriften doch noch abzuliefern.

Leider ist diesem mit Abstand ausführlichsten Pflichtexemplargesetz Preußens nur das kurze Leben von 30 Jahren beschieden gewesen. Es wurde ein Opfer — der Zensur: am 18. Oktober 1819 erließ König Friedrich Wilhelm III., dem Beschluß des deutschen Bundes vom 20. September 1819 entsprechend, eine neue, zunächst auf fünf Jahre befristete Verordnung über die Zensur, der wieder alle Schriften unterworfen sein sollten. Nun hatte in Preußen bisher das Bibliotheksexemplar nicht von der Zensur profitiert, aber auch noch nicht unter ihr gelitten. Doch genau das geschah jetzt: § 15 der Zensurverordnung bestimmte nämlich: »Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung für Zensur-

9) Reskript an die schles. Oberamtsregierungen vom 29. März 1765

Gebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Zensur-Vorschrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplar an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Zensor.« – Man hatte also mit einem Federstrich die Bibliotheksexemplare geopfert, um durch dieses vermeintliche Entgegenkommen den Verlegern die verschärfte Zensur »schmackhafter« zu machen.

Zumindest die Bibliothekare an der Kgl. Bibliothek Berlin werden dies nicht kommentarlos hingenommen haben, wurden hierdurch doch alle anspruchsvollen Begründungen des Pflichtexemplargesetzes von 1789 zur austauschbaren

Phrase degradiert. Offenbar förderte der »gesetzlose« Zustand auch noch weitergehende Überlegungen wie die, daß sich in Berlin als der Hauptstadt Preußens zwar die »Große Kgl. Bibliothek« befand, daß darüber hinaus aber jede Provinz auch eine Kgl. Bibliothek hatte, nämlich die Bibliothek der Provinzialuniversität, die in ihrem Bereich nicht weniger förderungswürdig war. Und Pflichtexemplare erschienen – neben allen kulturpolitischen Absichten – als ein recht preisgünstiger Weg, zumindest einen Teil des modernen Schrifttums auch für diese Provinzialbibliotheken zu erwerben. So entschloß man sich nach fünf Jahren, die Verpflichtung zur Abgabe von Bibliotheksexemplaren in modifizierter Form wieder einzuführen.